

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.7.2

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Spezialfarbe für Holzanstriche im Außenbereich

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: maleco Farbwerk GmbH
www.maleco.de
Straße/Postfach: Schützenstraße 80
Nat.-Kenn. /PLZ/Ort: D – 22761 Hamburg
Telefon: +49 (0)40-398656-0
Telefax: +49 (0)40-3906688
E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist: info@maleco.de
Kontaktstelle für technische Informationen: +49 (0)40-398656-0

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616
Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Dieses Gemisch ist nach der EU-Richtlinie 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH 208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on., 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH 211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.7.2

Seite 2 von 11

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.- Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Titandioxid	20-25%	H351, Carc. 2 (Einatmen)	EG-Nummer 236-675-5 REACH 01-2119489379-17	13463-67-7
Zinkpyrithion	< 0,1%	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 3; H331 Eye Dam.1; H318 Aquatic Acute 1; H400	REACH - EG-Nummer 236-671-3	13463-41-7
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,1%	Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H331 Skin Corr. 1B; H314 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317	REACH - Index-Nummer 613-112-00-5 EG-Nummer 247761-7	26530-20-1
3-Iod-2-propinylbutylcarbammat	< 0,1%	Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335	REACH - EG-Nummer 259-627-5	55406-53-6
Zinkoxid	< 0,1%	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	REACH - Index-Nummer 030-013-00-7 EG-Nummer 215-222-5	1314-13-2
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,005-0,05%	Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 2; H315 Skin Sens. 1; H317	REACH - Index-Nummer 613-088-00-6 EG-Nummer 220-120-9	2634-33-5
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	0,0001-0,0005%	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 (M=100) Aquatic Chronic 1; H411 Skin Sens. 1A; H317	Indexnummer 220-239-6 REACH 01-2120764690-50	2682-20-4
Substanzen mit einem Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert				
Titandioxid			EG-Nummer 236-675-5 REACH 01-2119489379-17	13463-67-7

(*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Wässriges, flüssiges Produkt ist nicht brennbar, solange der Wasseranteil vorhanden ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Version: 1.7.2

Seite 4 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt selbst ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse (TRGS 510)

12 Nicht Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Spezialfarbe für dauerelastische, hochwertige Holzanstriche im Aussenbereich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m ³	Typ	Grundlage
13463-67-7	Titandioxid	10	AGW (einatembare Fraktion)	TRGS 900
13463-67-7	Titandioxid	1,25	AGW (alveolengängige Fraktion)	TRGS 900

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine

8.1.5 Control-Banding

Entfällt

8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Atemschutzgerät nicht erforderlich.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nur beim Spritzen ohne geeignete Absaugung.

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

Handschutz

Hautschutzcreme

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

Körperschutz

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

flüssig-viskos

Farbe:

gemäß Produktbezeichnung

Geruch:

arttypisch

pH-Wert:

8,0-8,5

Siedebeginn/Siedebereich:

> 100°C

Flammpunkt:

nicht anwendbar

Zündtemperatur:

nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze:

nicht anwendbar

- obere Ex-Grenze:

nicht anwendbar

Dampfdruck:

(20°C)

nicht anwendbar

(50°C)

nicht anwendbar

relative Dichte bei 20°C:

1,250 g/cm³

DIN 53217

Löslichkeit(en):

in Wasser:

wasserverdünnbar

Verteilungskoeffizient:

nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur:

nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften:

nicht explosionsgefährlich

Viskosität bei 23°C:

ca. 12 Pas (Brookfield, Sp.5)

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt (ohne Wasser): 1,6 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.7.2

Seite 6 von 11

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

3-Iod-2-propynylbutylcarbamat:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 500 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,763 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Zink-Pyrithion:

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 221 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 0,14 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 125 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 0,27 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 311 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 120 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,145 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 532 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Version: 1.7.2

Seite 7 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Zink-Pyrithion:

Bewertung: Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Das Produkt ist nicht als Keimzellmutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität	keine weiteren Informationen verfügbar
12.2 Mobilität	keine weiteren Informationen verfügbar
12.3 Persistenz und Abbaubarkeit	keine weiteren Informationen verfügbar
12.4 Bioakkumulationspotential	keine weiteren Informationen verfügbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	siehe Abschnitt 2.3
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften	

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.
Kann unter Beachtung der Vorschriften und nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach Neutralisation und Verfestigung zusammen mit Bauschutt abgelagert werden.

Bei der Entsorgung von Abfällen ist die Einstufung von diesem Produkt nach dem Europäischen Abfallkatalog.

Abfallschlüssel:

Abfallbezeichnung (nach AVV und 2000/532/EG):

08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen).

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen vermischt wurde, kann der ursprüngliche Abfallprodukt-Code nicht mehr gelten und der entsprechende Code sollte zugeordnet werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die zuständigen örtlichen Behörden. Mit Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sollte der Rat der zuständigen Abfallbehörde zur Klassifizierung von leeren Containern erhalten werden. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

		Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	See- transport (IMDG)	Luft- transport (IATA-DGR/ ICAO-TI)
14.1	UN-Nummer				
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
14.3	Transportgefahrenklasse(n)				
14.3.1	Gefahrzettel				
14.4	Verpackungsgruppe				
14.5	Umweltgefahren				

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.7.2

Seite 9 von 11

Zusätzliche Angaben

Für alle Verkehrsträger

Landtransport (ADR/RID)

Begrenzte Menge:	-
Sondervorschriften:	-
Tunnelbeschränkungscode:	-
Klassifizierungscode:	-
Beförderungskategorie:	-
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):	-
Bemerkung:	-

Binnenschifftransport (ADN)

Begrenzte Menge:	-
Sondervorschriften:	-
Kategorie:	-
Bemerkung:	-

Seetransport (IMDG)

Begrenzte Menge:	-
Sondervorschriften:	-
Marine Pollutant:	-
Trenngruppe:	-
Bemerkung:	-

Lufttransport (IATA-DGR/ICAO-TI)

Begrenzte Menge:	-
Sondervorschriften:	-
Bemerkung:	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Bezeichnung und Konzentration der bioziden Inhaltsstoffe gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) 528/2012:

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Druckdatum: 15.01.2025

Version: 1.7.2

Seite 10 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Nationale Rechtsvorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.)	Klasse I:	nicht anwendbar
	Sonstige:	nicht anwendbar

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:

entfällt

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

Störfallverordnung:

entfällt

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 1,6 % (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

GHS-Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH 208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH 211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
EUH 210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 1

Abschnitt 7

Abschnitt 15

Verwendete Abkürzungen:

ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Lecosan 660 Wetterschutzfarbe

Erstell-/Änderungsdatum: 08.10.2024

Version: 1.7.2

Druckdatum: 15.01.2025

Seite 11 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): BSW20